



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 20. Juli 2001

35. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 100. Verlautbarung betreffend Höchstankaufspreis Intervention Rindfleisch – Zuschläge vom 13. Juli 2001**
- 101. Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch (272. Teilausschreibung) vom 20. Juli 2001**
- 102. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**
- 103. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
- 104. Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine**

Nr. 100
Verlautbarung betreffend Höchstankaufspreis – Intervention Rindfleisch
Zuschläge vom 13. Juli 2001

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III/Ref. 4, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon 01/33 151-218, Telefax 01/33 151-297 oder 299, gibt die mit der Verlautbarung Nr. 86/2001 eröffneten Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen und besonderen Intervention, erhaltenen Angebote bekannt:

Fleischkategorie	Zuschnitt	Qualitätsklasse Fleischigkeit/Fettgewebe	Höchstankaufspreis €/100 kg
A = Jungstiere	Hälften, zerlegt in Vorder- und Hinterviertel	R 3	224,00

Gemäß Beschluss der Europäischen Kommission werden die Zuschläge wie folgt erteilt:

Angebote mit einem Preis **bis** €224,00/100 kg erhalten einen Zuschlag von 100%

Nr. 101. Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch
(272. Teilausschreibung) vom 20. Juli 2001

Nr. 101
Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch
(272. Teilausschreibung) vom 20. Juli 2001

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III/Ref. 4, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon 01/33 151-218 oder 344, Telefax 01/33 151-297 oder 299, gibt bekannt:

Die AMA eröffnet den Ankauf im **Rahmen der allgemeinen Intervention von Rindfleisch** gemäß VO (EG) Nr. 562/2000 und der Verlautbarung Nr. 99/2001 der AMA über die allgemeinen Bedingungen bei der Durchführung von Interventionsankäufen für Rindfleisch, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 06. Juli 2001, 34. Stück, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission.

1. Abweichend von Punkt 2.2, 2.3 und 2.4.3 der Verlautbarung Nr. 99/2001 werden auf Angebotsbasis R 3 angekauft:
 - **Ganze oder halbe Schlachtkörper**
 - **Vorderviertel in gerader Schnittführung 5 Rippen****der Kategorie A (Jungtiere), Qualitätsklassen O2, O3**

Das Höchstgewicht je Schlachtkörper beträgt 390 kg (Kaltschlachtgewicht).

Diese Gewichtsgrenze darf überschritten werden, die Bezahlung erfolgt jedoch nur bis 390 kg bei Hälften sowie bei Vorderviertel nur für max. 40% dieses Höchstgewichtes.

Bei Lieferung von Vordervierteln beträgt der Ankaufspreis, entsprechend der gelieferten Qualität, 80% des Hälftenpreises.

Zusätzlich zu Punkt 2.5.1 müssen die Schlachtkörper gemäß den Vorschriften von **Artikel 13 Absatz 5** der VO (EG) Nr. 1760/2000 gekennzeichnet sein. **Das bedeutet, dass die in dieser Vorschrift vorgesehenen Angaben zur Herkunft (Land der Geburt, Land/Länder der Mast, Land der Schlachtung) zu machen sind!**

Bei der Anlieferung im Interventionsort werden nur Partien übernommen, die nach Herkunftsländern getrennt sind.

2. Die Intervention wird außerdem eröffnet für
 - Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von in der Gemeinschaft erzeugten männlichen Tieren, die im Falle der **Kategorie A** (*Lebendgewicht mind. 300 kg*) weniger als 12 Monate und im Fall der **Kategorie C** (*Lebendgewicht mind. 300 kg*) weniger als 14 Monate alt sind und die keiner Milchrasse gem. Anhang I der VO (EG) Nr. 2342/1999 angehören.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- die Tiere weisen ein Schlachtkörpergewicht von 140 bis 200 kg und für ihr Alter weder Missbildungen noch Gewichtsanomalien auf
- für angebotene Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von mindestens 9 Monate alten Tieren, verringert sich der dem Zuschlagsempfänger zu zahlende Ankaufspreis je angelieferte Schlachtkörperhälfte um € 68,00, außer für das betreffende Tier wurde nachweislich keine Sonderprämie beantragt.
- Folgende Bestimmungen der Verlautbarung über die Bedingungen der Durchführung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch finden **keine** Anwendung:
 - Punkt 2.4.6
 - Punkt 2.5.1
 - Punkt 10.2.
 - Punkt 6.3.
- Abweichend von Punkt 4.3.6 muss jedes Angebot mindestens 5 Tonnen betreffen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

*Nr. 101. Verlautbarung betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch
(272. Teilausschreibung) vom 20. Juli 2001*

3. Die Angebotsfrist für diese Teilausschreibung endet am **24. Juli 2001, 12.00 Uhr.**
4. Abweichend von Punkt 6.3. bleiben Angebote unberücksichtigt, die den durchschnittlichen Marktpreis (auf Basis R3) in Österreich um mehr als €14,00/100 kg Schlachtkörpergewicht übersteigen.
5. Die zu stellende Sicherheit beträgt EUR 36,00 je 100 kg. Die Sicherheit ist auf das PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der AMA zu überweisen.
6. Für Angebote sind die Muster gemäß **Anhang I und Anhang II** zu verwenden. Jeder Interessent darf nur ein Angebot je Ausschreibung und pro Kategorie abgeben.
7. **Lieferzeit: 30. Juli 2001 bis 31. August 2001**
8. Die AMA verweist zudem auf Pkt. 7 der Verlautbarung Nr. 99/2001 betreffend die Möglichkeit, die Ankäufe zu begrenzen, wenn die Anlieferungen von Interventionsfleisch auf Grund der begrenzt vorhandenen Schock- und Lagerkapazitäten für eine unverzügliche Übernahme zu umfangreich sein sollten.

Wien, am 20. Juli 2001

Der Vorstand für den GB III

Mag. Schöppl eh



Agrar Markt Austria

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Agrarmarkt Austria
Abt. Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70
1200 Wien

Telefon (01) 331 51-DW 218 od. DW 344
Telefax (01) 331 51-299

DVR: 071 98 38

Allgemeine Intervention Rindfleisch

Verkaufsangebot

der Firma

gemäß der Verlautbarung Nr. 101/2001 der Agrarmarkt Austria

Unter Anerkennung aller Bedingungen der dieser Teilausschreibung zu Grunde liegenden Verlautbarung Nr. 99/2001, verpflichten wir uns zur Einhaltung aller Bestimmungen über die betreffenden Ankäufe und geben folgendes Angebot zur Lieferung von

(Jungstiere) – Hälften bzw. Vorderviertel in der Zeit vom	30.07.2001 – 31.08.2001
Angebotsmenge in t	insgesamt t
	davon Vorderviertel t
Netto-Angebotspreis der Qualität R 3 in EUR/100 kg	

bekannt.

Der Interventionsort ist mit der Agrarmarkt Austria abzusprechen.

Die Barsicherheit in der Höhe von EUR wurde dem PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der Agrarmarkt Austria gestellt.

Firma/Unterschrift

Datum

Angebote im Rahmen der Intervention werden ausschließlich über das Telefax DW 299 akzeptiert.



Agrar Markt Austria

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Agrarmarkt Austria
Abt. Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70
1200 Wien

Telefon (01) 331 51-DW 218 od. DW 344
Telefax (01) 331 51-299

DVR: 071 98 38

Allgemeine Intervention Rindfleisch

Verkaufsangebot

der Firma

gemäß der Verlautbarung Nr. 101/2001 der Agrarmarkt Austria

Unter Anerkennung aller Bedingungen der dieser Teilausschreibung zu Grunde liegenden Verlautbarung Nr. 99/2001, verpflichten wir uns zur Einhaltung aller Bestimmungen über die betreffenden Ankäufe und geben folgendes Angebot zur Lieferung von

(Einsteller) – Hälften	Kategorie A/C	30.07.2001 – 31.08.2001
	in der Zeit vom	
Angebotsmenge in t		
Netto-Angebotspreis in EUR/100 kg		

bekannt.

Der Interventionsort ist mit der Agrarmarkt Austria abzusprechen.

Die Barsicherheit in der Höhe von EUR wurde dem PSK-Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60000, der Agrarmarkt Austria gestellt.

Firma/Unterschrift

Datum

Angebote im Rahmen der Intervention werden ausschließlich über das Telefax DW 299 akzeptiert.

Nr. 102. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Nr. 102
Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Gültig ab **18. Juli 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen ⁽¹²⁾	0203 11 10 9000		0,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100		0,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon ⁽¹³⁾ :			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 9100		0,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon ⁽¹⁴⁾ :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 102. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100		0,00
ex 0203 19 13	----- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100		0,00
ex 0203 19 15	----- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 9100		0,00
ex 0203 19 55	----- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾	0203 19 55 9110		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ - gefroren	0203 19 55 9310		0,00
ex 0203 21 0203 21 10	-- ganze oder halbe Tierkörper: --- von Hausschweinen ⁽¹²⁾	0203 21 10 9000		0,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	----- Schinken und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100		0,00
ex 0203 22 19	----- Schultern und Teile davon ⁽¹³⁾ : ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 102. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
ex 0203 29 11	--- von Hausschweinen: ---- Vorderteile und Teile davon ⁽¹⁴⁾ : ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 9100		0,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 9100		0,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 9100		0,00
ex 0203 29 55	---- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾	0203 29 55 9110		0,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 11	- Fleisch von Schweinen -- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen --- von Hausschweinen:			
ex 0210 11 11	---- gesalzen oder in Salzlake: ----- Schinken und Teile davon ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 9100		0,00
ex 0210 11 31	---- getrocknet oder geräuchert: ----- Schinken und Teile davon: ----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" ⁽²⁾ :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 102. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	P05	65,00
	----- andere:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9910	P05	65,00
ex 0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 9100		0,00
ex 0210 19	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 51	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾	0210 19 51 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet ⁽¹⁾ :			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon ⁽²⁾	0210 19 81 9100	P05	68,00
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾	0210 19 81 9300	P05	55,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 102. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
	- andere ⁽⁸⁾ :			
ex 1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ :			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 91 9120	P05	20,00
	- - - andere	1601 00 91 9190		0,00
ex 1601 00 99	- - andere ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ :			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	P05	15,00
	- - - andere	1601 00 99 9190		0,00
	- - - andere			
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
	- von Schweinen:			
ex 1602 41	- - Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	- - - von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾	1602 41 10 9210	P05	45,00
ex 1602 42	- - Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	- - - von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾	1602 42 10 9210	P05	24,00
ex 1602 49	- - andere, einschließlich Mischungen:			
	- - - von Hausschweinen:			
	- - - - mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	- - - - - andere ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾ :			
	- - - - - gekocht:			
	- - - - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120		0,00
	- - - - - andere:	1602 49 19 9190		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

P05 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen, Bulgarien, Lettland, Estland und Litauen.

NB: Die Erzeugnis- und Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

⁽¹⁾ Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, dass sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, dass sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.

⁽²⁾ Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.

⁽³⁾ Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.

⁽⁴⁾ Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.

⁽⁵⁾ Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25).

⁽⁶⁾ Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.

⁽⁷⁾ Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.

⁽⁸⁾ Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, dass die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.

Nr. 102. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

- ⁽⁹⁾ Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.
- ⁽¹⁰⁾ Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- ⁽¹¹⁾ Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 ist nicht gestattet.
- ⁽¹²⁾ Ganze oder halbe Schlachtkörper können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- ⁽¹³⁾ Schultern können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- ⁽¹⁴⁾ Vorderteile können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- ⁽¹⁵⁾ Für Brustspitzen, Fettbacken oder Brustspitzen und Fettbacken zusammen, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- ⁽¹⁶⁾ Für entbeinte Nacken, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.

Nr. 103
Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab **18. Juli 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
0407 00 11	- - Bruteier (1):	0407 00 11 9000	A02	2,15
0407 00 19	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 19 9000	A02	1,00
	- - - andere			
				€100 kg
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E01 E03 E05	8,00 8,00 4,00
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:	0408 11 80 9100	E04	30,00
	- - - - genießbar			
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:	0408 19 81 9100	E04	13,00
	- - - - - genießbar			
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:	0408 19 89 9100	E04	13,00
	- - - - - genießbar			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 103. Ausführerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes:			
ex 0408 91 80	- - getrocknet			
	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 91 80 9100	E06	33,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 99 80 9100	E04	8,00

1 EUR = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- A02 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika;
- E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten;
- E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland;
- E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauen sowie der unter E01 und E03 genannten Bestimmungsländern;
- E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Litauen

NB: Die Erzeugnis-codes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 02.12.1999, S. 46) festgelegt.

Nr. 104
Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

Gültig ab **18. Juli 2001**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Zusatzzoll in €100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	289,5	3	01
		285,4	4	02
		250,0	15	03
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	270,0	4	01

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand
- 03 China

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh
und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57).
Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen
nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb
nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes
sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je
Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung
des Verkaufspreises abgegeben.